



Augsburg

# Gebührenordnung

## für die Kindertageseinrichtungen der AWO Augsburg

### **Träger**

AWO Betriebsträger und Projektentwicklungsgesellschaft mbH  
Rosenastraße 38  
86150 Augsburg

## Inhaltsübersicht

§ 1 Gebühren.....	3
§ 2 Gebührenschuldner .....	3
§ 3 Allgemeine Grundsätze .....	3
§ 4 Gebührensätze.....	3
§ 5 Gebührenermäßigung.....	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit.....	4
§ 7 Festsetzung der Gebühren .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4

## **§ 1 Gebühren**

Die AWO Augsburg erhebt Gebühren auf Grundlage dieser Ordnung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die monatlich zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus der Betreuungsgebühr, gestaffelt nach Buchungszeit, sowie weiteren Entgelten wie Spiel-, Getränke- und ggf. Verpflegungsgeld zusammen.
- (2) Bei einer Betreuungsdauer, die um 13:00 Uhr oder später endet, sowie bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter ist ein Mittagessen verpflichtend zu buchen.
- (3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Betriebsjahr bleiben dabei unberücksichtigt.
- (4) Die Gebühren werden in zwölf monatlichen Zahlungen gleicher Höhe erhoben und sind während des gesamten Betriebsjahres zu entrichten.

## **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühren und Entgeltarten ist im jeweils gültigen Gebührenblatt ausgewiesen.
- (2) Bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Buchungszeiten wird zusätzlich eine Überziehungsgebühr von 5,00 € je angefangene 20 Minuten fällig.

## **§ 5 Gebührenermäßigung**

- (1) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Perso-

nensorgeberechtigten nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes förderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.
- (3) Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes, bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit.
- (2) Die monatlichen Betreuungsgebühren, Spiel-, Getränkegeld sowie die Gebühren für die Verpflegung werden zu Beginn des Folgemonats abgebucht.
- (3) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss dazu gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

### **§ 7 Festsetzung der Gebühren**

- (1) Eine Änderung der Gebühren kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.
- (2) Bei einer Erhöhung von mehr als 10% der Betreuungsgebühren entsteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft und ersetzt bisher gültige Satzungen.

**AWO Betriebsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH**

Augsburg, im Juni 2019

ppa. Annette Thier  
Leitung Fachbereich  
Kinder- und Jugendhilfe